

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/ www.wpk.de/magazin/2-2019/

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Februar 2019 gegenüber dem Sächsischen Landtag zum Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das geltende Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) durch ein Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) ersetzen. In diesem Zuge soll auch eine Norm zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger überarbeitet werden.

Im Grundsatz begrüßen wir, die mit § 77 SächsPVDG-E geplante Einführung einer das Berufsgeheimnis schützenden Norm. Bislang gibt es in § 41 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Abs. 7 SächsPolG eine in der Zielrichtung vergleichbare Regelung, die allerdings bereichsspezifisch auf den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen begrenzt ist. Mit Blick auf § 77 Abs. 3 SächsPVDG-E wendet sich die Wirtschaftsprüferkammer allerdings entschieden gegen die Schlechterstellung der gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnisse, die zwischen Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern und ihren Mandanten bestehen, gegenüber denjenigen, die zwischen Rechtsanwälten/Kammerrechtsbeiständen und ihren Mandanten bestehen.

Sollen Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände absoluten Schutz vor der Erhebung personenbezogener Daten und der Verwertung der hieraus gewonnen Erkenntnisse genießen, ist für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer lediglich ein relativer Schutz vorgesehen, namentlich nach Durchführung einer besonderen Verhältnismäßigkeitskontrolle (§ 77 Abs. 3 Satz 1 SächsPVDG-E).

Dies lässt außer Acht, dass § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO als Bezugsnorm hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts keine entsprechende Differenzierung trifft, sondern sämtliche dort genannten Berufsgeheimnisträger im gleichen Umfang berücksichtigt.

Für die berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers, ebenso wie für die anwaltliche Tätigkeit, ist kennzeichnend, dass vertrauliche Sachverhalte zwischen Berufsträger und Mandant kommuniziert werden. Insbesondere die beratende und prüfende Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers trägt unter diesen Rahmenbedingungen dazu bei, dass Wirtschafts- und Steuerstraftaten nicht begangen werden.

Aus unserer Sicht ist die Kommunikation des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers mit seinem Mandanten daher in gleichem Maße schützenswert wie die des Rechtsanwalts. Für eine Gleichbehandlung spricht auch, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ihren Beruf häufig mit Rechtsanwälten in Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften gemeinsam ausüben.

Als Motivation dafür, die Vertrauensverhältnisse zu bestimmten Berufsgruppen nur durch einen relativen Schutz zu untermauern, diente ausweislich der Entwurfsbegründung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09. Das Bundesverfassungsgericht habe nicht beanstandet, dass die Überwachung von Berufsgeheimnisträgern nicht strikt für alle Gruppen von Berufsgeheimnisträgern ausgeschlossen werde, sondern stellte fest, dass sie nach Maßgabe einer Einzelfallabwägung zulässig sein könne, namentlich wenn die Maßnahme der Abwehr einer erheblichen Gefahr dient.

Die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hebt zudem hervor, dass ein strikteres Überwachungsverbot für einen kleinen Personenkreis, für den der Gesetzgeber besonderen Schutzbedarf sieht, nicht zu beanstanden ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 256). Vorliegend wurde ein solches strikteres Verbot mit Blick auf Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände vorgesehen (§ 77 Abs. 3 Satz 2 SächsPVDG-E).

Das Urteil steht allerdings auch einer Ausweitung des absoluten Schutzes auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nicht entgegen. Der Gesetzgeber dürfe die Zuerkennung eines strengeren Schutzes vor Überwachungsmaßnahmen als Ausnahme für spezifische Schutzlagen verstehen. Hinsichtlich dieser Schutzlagen habe er einen erheblichen Einschätzungsspielraum (BVerfG, a. a. O., Rn. 258). Die Wirtschaftsprüferkammer regt daher an, diesen Einschätzungsspielraum mit Blick auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer grundrechtsfreundlicher zu nutzen. Die verschwiegene Berufsausübung ist Wesensmerkmal und Funktionsvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung. Sie genießt jedenfalls über Art. 2 Abs. 1 GG auch grundrechtlichen Schutz (vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02, Rn. 93 ff. zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts und des Steuerberaters).

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, auch das Vertrauensverhältnis zwischen dem Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und seinen Mandanten vor Maßnahmen nach dem SächsPVDG-E absolut zu schützen und Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in den Schutzbereich des § 77 Abs. 3 Satz 2 SächsPVDG-E einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, § 77 Abs. 3 Satz 2 SächsPVDG-E wie folgt zu ändern:

"Satz 1 gilt nicht für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie deren Berufshelfer nach § 53a der Strafprozessordnung."

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
